



Massen-Niederlausitz, den 01. September 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. **9**

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechts-Reform-Gesetz-KommRRrfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154) in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf in ihrer Sitzung am 28.05.2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 und in ihrer Sitzung am 16.07.2009 den Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2009:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.211.200	EUR
in der Ausgabe auf	1.248.800	EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	440.200	EUR
in der Ausgabe auf	440.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **0** EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **3.763.200** EUR

3. der Höchstbetrag des Kassenkredites auf **300.000** EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340	v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 4

A) Erlass einer Nachtragsatzung - § 79 GO für das Land Brandenburg

1. Als erheblich Sinne des (i.S.d.) § 79 (2), 1. GO gilt ein Fehlbetrag, der **3 v.H.** des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich i.S.d. § 79 (2), 2.GO sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall **0,5 v.H.** des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als **5.000 EUR** betragen;
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

B) Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO für das Land Brandenburg

Als erheblich i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO sind Ausgaben im

1. Verwaltungshaushalt, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von **1.000 EUR**

2. Vermögenshaushalt, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von **2.000 EUR** übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 17.06.2009 mit Az.: 15.29.01.02/2009-he erteilt.

Massen-Niederlausitz, den 28.07.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechts-Reform-Gesetz-KommRRrfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund des § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme kann im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz, Bereich Kämmererei, zu den üblichen Sprechzeiten erfolgen.

Massen-Niederlausitz, den 28.07.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, Bekanntmachung der Neufassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) i.V.m. § 28 u. i.V.m. § 39 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am 16.07.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wie folgt festgelegt:

1 Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	258 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	372 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	319 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 28.07.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 28.07.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände

In Vorbereitung der Wahlen am **27. September 2009** ist die Wahlbehörde befugt, gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehungsverfügung

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden / Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg., Teil 1 Nr. 9; S. 134 vom 28.04.2005) wird die Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Crinitz und dem OT Babben der Gemeinde Massen-Niederlausitz (siehe Flurkartenausschnitt) mit Wirkung vom 01.09.2009 auf Grund überwiegend vorliegender Gründe des öffentlichen Wohles teilweise eingeschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt mit einer Tonnagebegrenzung auf 7,5 t und dem Zusatz „Linienverkehr frei“.

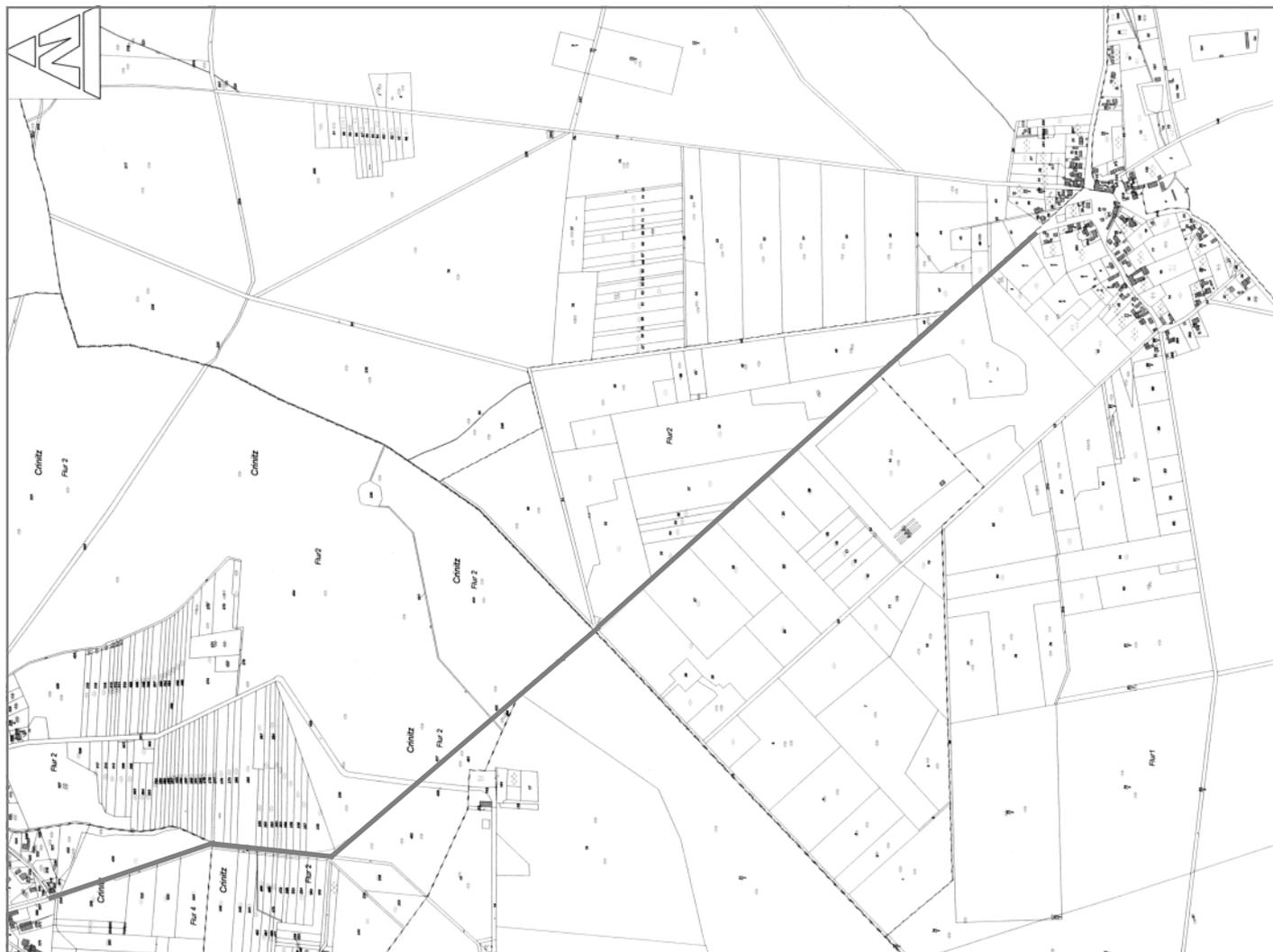
Begründung der Teileinziehung

Der Unterbau sowie die Straßendecke lassen den weiteren Schwerlastverkehr nicht mehr zu.

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Massen-Niederlausitz, den 01.09.2009

Richter
Amtdirektor



Bekanntmachung

der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus Tischer“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den OT Lichterfeld

Die Gemeinde beabsichtigt das Verfahren nach § 13a Bau-
gesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Der Entwurf des Bebauungs-
planes mit Begründung dazu liegen

vom **28.09.2009 bis 14.10.2009**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Eingangsbereich / Bürgerservice -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Offenlegungsfrist können von jedermann Beden-
ken und Anregungen schriftlich oder während der Fristzeiten zur
Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksich-
tigt bleiben (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB).

Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung
zu den oben genannten Zeiten gegeben.

Massen-Niederlausitz , 18.08.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 26. August 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2009-01
**Beschluss zur Verlängerung der Fäkalentsorgung für die Jah-
re 2010/2011**

Die Gemeindevertretung beschließt die Verlängerung.

Beschluss-Nr. 05 / 2009-02
**Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens gem.
§ 1 Abs. 7 BauGB zum Bebauungsplan „Wasserturm und
ehem. Pumpenhaus“ der Gemeinde Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung.

Beschluss-Nr. 05 / 2009-03
**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Wasserturm
und ehem. Pumpenhaus“ der Gemeinde Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 05 / 2009-04
**Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung ZürcHEL, Flur
2, Flurstück 72/1**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2009-05
**Beschluss zum Verkauf Gemarkung ZürcHEL, Flur 2, Flur-
stück 72/1**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 05 / 2009-06
**Beschluss über das Austragen des Amtsblattes in der Gemein-
de Sallgast, OT Dollenchen und ZürcHEL**

Die Gemeindevertretung beschließt das Austragen.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können wäh-
rend der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turm-
straße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Einladung

zur 05. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 17. September 2009, 19:30 Uhr,
in Schacksdorf, Gemeinderaum, Dorfstraße 17

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 16.07.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
5. Beschluss zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Infrastruktur - wirtschaftsnahe Eisenbahninfrastruktur - auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
6. Beschluss zur Verlängerung der Fäkalentsorgung für die Jahre 2010/2011
7. Vorstellung und Beschluss zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
8. Lesung und Beschluss der Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
9. Beschluss zur Konkretisierung und Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB des Beschlusses vom 28.05.2009 - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus Tischer“

10. Beschluss des Vertrages über das Betreiben und den Erhalt der Kindertageseinrichtung Lichterfeld
11. Lesung und Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)
12. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Lieskau, Flur 4, Flurstück 45/1
13. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 77
14. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
15. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.07.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Lieskau, Flur 4, Flurstück 45/1
3. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 77
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 07. September 2009, 19:00 Uhr,
 im Konferenzraum, PILZ GmbH, Grenzstraße 60/62, Finsterwalde

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Niederschriftskontrolle vom 08.06.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zum Jahresabschluss 2008 und Entlastung des Geschäftsführers der PILZ GmbH des Geschäftsjahres 2008
5. Beschluss zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Infrastruktur - wirtschaftsnahe Eisenbahninfrastruktur - auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
6. Lesung und Beschluss der Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
7. Lesung und Beschluss zur 2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen
8. Beschluss zur Verlängerung der Fäkalentsorgung für die Jahre 2010/2011
9. Rekonstruktion Zählerplatzanlage Babben, Dorfstraße 29
10. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 462/1
11. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 53
12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 08.06.2009 und Bestätigung
2. Antrag auf Aufwandsentschädigung Ortschronik Massen
3. Verteilung der finanziellen Zuwendungen an Vereine
4. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 462/1
5. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 53
6. Diskussion Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 130
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
 vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
 Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
 E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
 Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
 Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
 Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
 Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster vom 04. August 2009

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Elbe-Elster

Der Landkreis Elbe-Elster, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, besondere Bäume als Naturdenkmale in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 23 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen.

Die geplante Verordnung bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom **19.10.2009**
bis einschließlich **20.11.2009**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg

Stadt Elsterwerda

Hauptstr. 12, 04910 Elsterwerda

Stadt Doberlug-Kirchhain

Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain

Amt Elsterland

Kindergartenstr. 2, 03253 Schönborn

Stadt Bad Liebenwerda

Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

Stadt Falkenberg/Elster

Markt 3, 04895 Falkenberg

Stadt Finsterwalde

Schloßstr. 7 - 8, 03238 Finsterwalde

Stadt Herzberg

Markt 1, 04916 Herzberg

Amt Kleine Elster/Niederlausitz

Turmstr. 5, 03238 Massen

Stadt Mühlberg/Elbe

Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe

Amt Plessa

Steinweg 6, 04928 Plessa

Gemeinde Röderland

Markt 1, 04932 Präsen

Amt Schlieben

Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stadt Schönewalde

Markt 48, 04916 Schönewalde

Amt Schradenland

Großenhainer Str. 25, 04932 Gröden

Sonnewalde

Markt 26, 03249 Sonnewalde

Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Markt 1, 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Elbe-Elster können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.landkreis-elbe-elster.de

Frank George

Amtsleiter

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I Seite 166)

Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde die Aktualisierung der Bestandsdaten in der

Gemeinde	Lichterfeld-Schacksdorf
Gemarkung	Lichterfeld
Flur	1, 2, 3, 4

durchgeführt und es sind teilweise die fehlenden Gebäude ergänzt sowie teilweise die Nutzungsarten überprüft worden.

Die Ergebnisse der Erneuerung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster in Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a vom 16. Oktober 2009 bis zum 16. November 2009 während der Sprechzeiten

Montag von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
sowie Freitag von	7.00 Uhr bis 11.00 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarten und des Liegenschaftsbuches als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

gez. Hindorf
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I Seite 166)

Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde die Aktualisierung der Bestandsdaten in der

Gemeinde	Massen-Niederlausitz
Gemarkung	Gröbitz
Flur	1, 2, 3

durchgeführt und es sind teilweise die fehlenden Gebäude ergänzt sowie teilweise die Nutzungsarten überprüft worden.

Die Ergebnisse der Erneuerung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster in Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a vom 16. Oktober 2009 bis zum 16. November 2009 während der Sprechzeiten

Montag von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
sowie Freitag von	7.00 Uhr bis 11.00 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarten und des Liegenschaftsbuches als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

gez. Hindorf
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I Seite 166)

Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde die Aktualisierung der Bestandsdaten in der

Gemeinde	Massen-Niederlausitz
Gemarkung	Massen
Flur	1, 2, 3

durchgeführt und es sind teilweise die fehlenden Gebäude ergänzt sowie teilweise die Nutzungsarten überprüft worden.

Die Ergebnisse der Erneuerung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster in Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a vom 16. Oktober 2009 bis zum 16. November 2009 während der Sprechzeiten

Montag von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
sowie Freitag von	7.00 Uhr bis 11.00 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarten und des Liegenschaftsbuches als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

gez. Hindorf
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I Seite 166)

Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde die Aktualisierung der Bestandsdaten in der

Gemeinde	Massen-Niederlausitz
Gemarkung	Ponnsdorf
Flur	1, 2

durchgeführt und es sind teilweise die fehlenden Gebäude ergänzt sowie teilweise die Nutzungsarten überprüft worden.

Die Ergebnisse der Erneuerung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen des Ka-

taster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster in Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a vom 16. Oktober 2009 bis zum 16. November 2009 während der Sprechzeiten

Montag von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
sowie Freitag von	7.00 Uhr bis 11.00 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarten und des Liegenschaftsbuches als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

gez. Hindorf
Amtsleiter

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände